

## **Allgemeine Reisebedingungen der Hermann-Ehlers-Akademie gGmbH**

### **1. Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten, Geltungsbereich**

- 1.1. Die Hermann-Ehlers-Akademie gGmbH (nachfolgend kurz: „HEA“) ist Reiseveranstalterin im Exkursions- und Seminarbereich. Da die HEA neben der Teilnahme an der Exkursions- bzw. Seminarveranstaltung selbst auch die Verpflegung sowie die Hin- und Rückreise und/oder die Übernachtungsmöglichkeit für den Kunden organisiert, mithin eine Gesamtheit von Reiseleistungen erbringt, wird zwischen dem Kunden und der HEA ein Reisevertrag im Sinne der §§ 651a ff. BGB geschlossen.
- 1.2. Für den zwischen dem Kunden und der HEA geschlossenen Reisevertrag gelten diese Allgemeinen Reisebedingungen ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Reisebedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die HEA nicht an, es sei denn, die HEA hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.3. Von diesen Allgemeinen Reisebedingungen abweichende oder sie ergänzende Individualabreden sind schriftlich niederzulegen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten sie nur für den Einzelfall.

### **2. Zustandekommen des Reisevertrages**

- 2.1. Mit der – in der Regel – schriftlichen Reiseanmeldung bietet der Kunde der HEA den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung muss für jeden Teilnehmer einzeln und schriftlich vorgenommen werden. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch die HEA zustande, welche durch die Reisebestätigung bzw. spätestens mit der Rechnung erfolgt.
- 2.2. Die schriftliche Reisebestätigung (Ziffer 2.1. Satz 3), welche die HEA dem Kunden binnen angemessener Zeit übersendet, enthält alle wesentlichen Angaben über die von dem Kunden gebuchten Reiseleistungen. Sofern die Reisebestätigung von der Anmeldung des Kunden abweicht, ist die HEA an das neue Angebot 10 Tage gebunden. Der Reisevertrag kommt auf Grundlage des neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde dieses neue Angebot innerhalb der genannten 10-Tagesfrist annimmt.
- 2.3. Die HEA weist den Kunden darauf hin, dass Reiseleistungen insbesondere im Exkursions- und Seminarbereich Teilnehmerbegrenzungen aufweisen bzw. eine Mindestteilnehmeranzahl voraussetzen können. Ob der Reisevertrag unter der Bedingung der noch ausreichenden Kapazitäten oder aber des Erreichens einer Mindestteilnehmeranzahl steht, wird die HEA dem Kunden schriftlich im Rahmen der Reisebestätigung mitteilen. Im Falle einer Teilnehmerbegrenzung findet eine Berücksichtigung nach dem Eingang der Reiseanmeldung des Kunden bei der HEA statt.

### **3. Zahlungsbedingungen**

- 3.1. Zur Absicherung der Kundengelder hat die HEA eine Insolvenzversicherung beim Deutschen Reisepreissicherungsverein VVaG (DRS) abgeschlossen. Ein Sicherungsschein befindet sich auf der Reisebestätigung.

- 3.2. Bei Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung der Reisebestätigung samt Sicherungsschein eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Gesamtpreises fällig. Der Restbetrag des Reisepreises wird fällig, wenn feststeht, dass die Reise – wie gebucht – durchgeführt wird. Die HEA setzt den Kunden hierüber schriftlich – in der Regel spätestens 14 Tage vor Reisebeginn - in Kenntnis.
- 3.3. Werden fällige Zahlungen nicht oder nicht vollständig geleistet und zahlt der Kunde auch nach Mahnung mit Nachfristsetzung nicht, ist die HEA berechtigt, vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 3.4. Gegen Zahlungsforderungen der HEA kann der Kunde nur mit unbestrittenen und/oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

#### **4. Reiseleistungen und Nebenabreden**

- 4.1. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen (z. B. Prospekt- und Programmangaben der HEA) und den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung.
- 4.2. Bei Flugreisen gelten die Transportbedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft. Die HEA weist darauf hin, dass es bei Direktflügen aus flug- und programmtechnischen Gründen zu Zwischenlandungen kommen kann. Die endgültige Festlegung der Flugzeiten obliegt der HEA mit der Reisebestätigung. Zuvor erteilte Informationen über Flugzeiten sind unverbindlich.
- 4.3. Die Mitnahme von Haustieren ist nur in den Fällen gestattet, in denen die Leistungsbeschreibung der HEA dies ausdrücklich zulässt.
- 4.4. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen ändern und/oder erweitern, bedürfen für ihre Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch die HEA.

#### **5. Leistungs- und Preisänderungen**

- 5.1. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von der HEA nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, sofern sie nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Hierzu können im Einzelfall beispielsweise ein Wechsel der Fluggesellschaft, des Abflug- und Rückkehrflughafens, eine Flugverspätung oder auch -verschiebung, Änderungen der Streckenführung oder einer Ersatzbeförderung mit der Bahn gehören.

Eventuelle Gewährleistungsansprüche des Kunden bleiben unberührt, insbesondere soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Die HEA ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird die HEA dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

- 5.2. Die HEA behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, entsprechend den nachfolgenden Regelungen wie folgt zu ändern:
  - 5.2.1. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann die HEA den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf dem Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann die HEA von dem Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der belegten Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann die HEA von dem Reisenden verlangen.

5.2.2. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

5.2.3. Eine Erhöhung nach den Ziffern 5.2.1. und 5.2.2. ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss weder eingetreten noch für die HEA vorhersehbar waren.

5.3. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat die HEA den Kunden hierüber unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die HEA in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Die in diesem Absatz genannten wechselseitigen Rechte und Pflichten gelten auch im Falle einer zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung.

## **6. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Rücktrittsgebühren**

6.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei der HEA. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

6.2. Wenn der Kunde zurücktritt oder wenn der Kunde die Reise aus Gründen nicht antritt, die von der HEA nicht zu vertreten sind, verliert die HEA den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann die HEA angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen (Rücktrittsgebühren) verlangen. Bei der Berechnung der Rücktrittsgebühren sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung zu berücksichtigen.

Beruhet ein Rücktritt oder ein unterbliebener Reiseantritt des Kunden auf Gründen höherer Gewalt (z. B. Kriege, Naturkatastrophen, Gefahr von Epidemien, Arbeitsstreik u. ä.), gilt die nachfolgende Ziffer 10.

6.3. Dem Kunden bleibt es unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder dem Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich niedrigere Kosten, als die von der HEA in der im Einzelfall anzuwendenden Pauschale (vgl. nachfolgende Ziffer 6.4) ausgewiesenen Kosten.

6.4. Der pauschalisierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt in der Regel pro Person:

Ab dem 30. Tag vor Reisebeginn:	25 % des Reisepreises
Ab dem 15. Tag vor Reisebeginn:	50 % des Reisepreises
Ab dem 6. Tag vor Reisebeginn:	80 % des Reisepreises

## **7. Ersatzperson**

- 7.1. Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass ein Dritter in seine Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Es bedarf dazu der Mitteilung an die HEA. Die HEA kann dem Wechsel in der Person des Kunden widersprechen, wenn die Ersatzperson den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen (z. B. also notwendige Anmeldefristen und Fristen für eventuelle Sicherheitsüberprüfungen bei zu besuchenden Institutionen nicht eingehalten werden können).
- 7.2. Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des angemeldeten Kunden, ist die HEA berechtigt, für die der HEA durch die Teilnahme der Ersatzperson entstehenden Kosten eine Bearbeitungsgebühr von pauschal 30,00 Euro zu verlangen. Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt unbenommen.

## **8. Reiseversicherung**

- Die HEA weist den Kunden auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittsversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit hin.

## **9. Rücktritt und Kündigung durch die HEA**

- 9.1. Die HEA kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Durchführung der Reise trotz einer entsprechenden Abmahnung durch die HEA von dem Kunden nachhaltig gestört wird. Das gleiche gilt, wenn sich der Kunde in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Die HEA behält sich jedoch den Anspruch auf den Reisepreis vor. Die HEA muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt werden einschließlich eventueller Erstattungen durch Leistungsträger. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Kunde selbst.
- 
- 9.2. Die HEA kann bis 2 Wochen vor Reiseantritt von der Reise zurücktreten bei Nichterreichen einer in der Reisebestätigung angegebenen Teilnehmerzahl oder bei Überschreiten einer in der Reisebestätigung angegebenen Höchstteilnehmerzahl. Die HEA informiert den Kunden unmittelbar, sofern zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann bzw. eine Höchstteilnehmerzahl bereits überschritten ist. Der Kunde erhält von der HEA den gezahlten Reisepreis umgehend zurück.

Das Rücktrittsrecht der HEA besteht jedoch nicht, wenn die HEA die zum Rücktritt nach dieser Regelung (Ziffer 9.2.) führenden Umstände zu vertreten hat (z. B. Kalkulationsfehler) oder wenn die HEA die zum Rücktritt nach dieser Vorschrift genannten Umstände nicht nachweisen kann. Die Rücktrittserklärung der HEA wird dem Kunden unverzüglich zugeleitet.

## **10. Kündigung wegen höherer Gewalt**

- 10.1. Wegen der Kündigung des Reisevertrages in Fällen höherer Gewalt verweist die HEA auf § 651j BGB. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

*(1) Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag alleine nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen.*

*(2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651e Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.*

10.2. Reisehinweise des auswärtigen Amtes erhält der Kunde im Internet unter „[www.auswaertiges-amt.de](http://www.auswaertiges-amt.de)“ sowie unter der Telefonnummer (030) 5000-2000.

## **11. Abhilfe/Minderung/Kündigung**

11.1. Die HEA ist verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern.

Ist die Reise nicht von dieser Beschaffenheit, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Die HEA kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Leistet die HEA nicht innerhalb einer von dem Kunden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Kunde selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe von der HEA verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Kunden geboten wird.

11.2. Ist die Reise im Sinne von Ziffer 11.1. Abs. 1 mangelhaft, kann der Kunde eine der Minderleistung entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Eine Minderung tritt nicht ein, sofern es der Kunde schuldhaft unterlässt, den Mangel gegenüber der HEA anzuzeigen.

11.3. Wird die Reise infolge eines Mangels der in Ziffer 11.1. Abs. 1 bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt, kann der Kunde den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, der HEA erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die HEA eine ihr vom Kunden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von der HEA verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

Wird der Vertrag gekündigt, verliert die HEA den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Die HEA kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine Entschädigung gemäß den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Dies gilt jedoch nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrages für den Kunden kein Interesse haben.

Die HEA ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasste, den Kunden zurückzubefördern. Die Mehrkosten fallen der HEA zur Last.

## **12. Haftung der HEA**

12.1. Bei Vorliegen eines Mangels im Sinne von Ziffer 11.1. Abs. 1 kann der Kunde unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den die HEA nicht zu vertreten hat. Der Kunde kann Schadensersatz auch wegen nutzlos aufgewandter Urlaubszeit verlangen, wenn die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt worden ist.

- 12.2. Die vertragliche Haftung der HEA auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird. Die Beschränkung der Haftung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch dann, soweit die HEA für einen dem Kunden entstehenden Schaden, der kein Körperschaden ist, allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- 12.3. Im Übrigen haftet die HEA bei Schäden, die nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, bei Haftung wegen zugesicherter Eigenschaften und bei einer Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sogenannte Kardinalpflichten).

Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung der HEA auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden und – sofern nicht ein Fall einer unerlaubten Handlung vorliegt – auf den dreifachen Wert des Reisepreises begrenzt.

Die HEA haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistung von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistung in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen der HEA sind.

- 12.3.1. Die HEA haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung von Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhaltet.
- 12.3.2. Die HEA haftet ebenfalls dann, wenn und soweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten der HEA ursächlich geworden ist.

### **13. Ausschlussfrist für Ansprüche des Kunden, Verjährung und Abtretung**

- 13.1. Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f BGB (Abhilfe, Minderung, Kündigung wegen Mangels, Schadensersatz) hat der Kunde innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber der HEA geltend zu machen. Dies sollte im eigenen Interesse des Kunden schriftlich geschehen.

Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Der Tag des Reiseendes wird bei Berechnung der Monatsfrist nicht mitgerechnet.

- 13.2. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis 651f BGB (Abhilfe, Minderung, Kündigung wegen Mangels, Schadensersatz) verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Schweben zwischen dem Kunden und der HEA Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder die HEA die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Schadensersatzansprüche bezüglich Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der HEA oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der HEA beruhen, verjähren in drei Jahren. Eine dreijährige Verjährungsfrist gilt auch für solche Schadensersatzansprüche, mit denen Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der HEA oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen

Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der HEA beruhen, geltend gemacht werden.

13.3. Die Abtretung von Ansprüchen gegen die HEA ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht unter mitreisenden Familienangehörigen.

#### **14. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen**

14.1. Die HEA wird Staatsangehörige eines Staates der europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsschluss sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt unterrichten.

14.2. Die HEA haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde die HEA mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die Verzögerung von der HEA zu vertreten ist.

14.3. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation der HEA bedingt sind.

14.4. Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. Der Kunde ist gehalten, sich vorab genau zu informieren und die jeweiligen Vorschriften unbedingt einzuhalten.

14.5. Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt, die nicht jünger als 8 Tage und nicht älter als 3 Jahre (Pocken) bzw. 10 Jahre (Gelbfieber) sein dürfen. Derartige Impfzeugnisse sind auch deutschen Behörden vorzuweisen, sofern der Kunde aus bestimmten Ländern (z. B. Afrika, Vorderer Orient) zurückkehrt.

#### **15. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

15.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem zwischen der HEA und dem Kunden geschlossenen Reisevertrag ist Kiel.

15.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist, falls der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der HEA. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch dann, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die HEA ist auch berechtigt, den Kunden an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

15.3. Für das Vertragsverhältnis zwischen der HEA und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **16. Salvatorische Klausel**

Sind einzelne Teile der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam oder abbedungen, so bleibt deren Wirksamkeit im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Regelungen durch solche zu ersetzen, die rechtlich wirksam sind und den unwirksamen Regelungen nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis so weit wie möglich entsprechen.